Alternative für Deutschland – Schillstraße 9 – 10785 Berlin Berlin, 09.10.2015

Staatsanwaltschaft Berlin
Turmstraße 91
10559 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag des Bundesvorstandes der Alternative für Deutschland (AfD)

erstatten wir gegen

Frau Dr. Angela Merkel - Bundeskanzlerin -
Bundeskanzleramt, Berlin

Strafanzeige

wegen

Verstoßes gegen § 96 Abs. 1 Nr. 1 b) AufenthG - Einschleusung von Ausländern - sowie allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten.

Begründung:

1. Sachverhalt

In den Tagen vor dem 3. September 2015 hielten sich in Ungarn, sowohl in der Hauptstadt als auch in Grenznähe zu Österreich, mehrere zehntausend Menschen auf, die mit der Absicht der Zuwanderung nach Deutschland über die sog. „Balkanroute“, aber auch andere „Fluchtrouten“, nach Ungarn gelangt waren. Die Mehrzahl dieser Menschen verweigerte eine Registrierung in Ungarn und machte sich zu Fuß in Richtung österreichischer Grenze.

Hierzu:
http://www.welt.de/politik/deutschland/article146071274/Steinmeier-Grenzoeffnung-nicht-zur-Praxis-machen.html

Am Freitag, 4. September, nahmen die ungarischen Regierungsstellen Kontakt mit Österreich auf, um zu vermeiden, dass hunderte österreichische Fluchthelfer, die sich in Ungarn befänden, verhaftet werden müssten. Dies hätte nationalem wie

internationalem Recht zum Schutz der Grenze entsprochen. Die österreichische Regierung ihrerseits kontaktierte die deutsche Bundesregierung.

Hierzu:
http://www.welt.de/politik/ausland/article146507736/Wer-die-historische-Grenzoeffnung-wirklich-ausloeste.html

Die Entscheidung zur Einreisegewährung „war in der Nacht zum Samstag zwischen Bundeskanzlerin Merkel und Österreichs Bundeskanzler Werner Faymann abgestimmt worden“,

Hierzu:
http://www.n-tv.de/politik/Fluechtlingsaufnahme-sorgt-fuer-Koalitionsstreit-article15873786.html

Frau Merkel hat auch öffentlich eingeräumt, verantwortlich für die Einreiseentscheidung zu sein, Zitat: "Es war selbstverständlich, dass wir diese Entscheidung getroffen haben, und ich halte sie auch für richtig, sie hat vielen Menschen geholfen.", hierzu:

http://www.sueddeutsche.de/politik/merkel-zu-fluechtlingspolitik-dann-ist-das-nicht-mein-land-1.2648819.html

In einem Interview mit dem Deutschlandfunk am 4. Oktober gab Frau Merkel an, sie „würde ihre Entscheidung vom September wieder so treffen“, was denknotwendig voraussetzt, dass sie diese Entscheidung in der Vergangenheit bereits einmal getroffen hat.

Hierzu:
http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/fluechtlingskrise-merkel-lehnt-aenderungen-am-asylrecht-ab-13837902.html

In der Folge dieser Gespräche entschieden Frau Merkel und die österreichische Regierung in der Nacht vom 4. auf den 5. September, den in Ungarn „festsitzenden Flüchtlingen“ den Grenzübertritt von Ungarn nach Österreich – insoweit eine Entscheidung des österreichischen Bundeskanzlers - sowie den Grenzübertritt von Österreich nach Deutschland – insoweit eine Entscheidung von Frau Merkel – zu erlauben.

Als direkte Auswirkung dieser Entscheidung von Frau Merkel reisten in den Tagen ab 4. bis ca. 6. September 2015 mehrere 10.000 Personen aus Ungarn nach Deutschland ein. Im weiteren Verlauf bis heute reisten in derselben Art und Weise mehrere 100.000 weitere Personen nach Deutschland ein.

2. Rechtliche Hinweise

Nach § 3 Abs. 1 AufenthG erfordert eine Einreise nach Deutschland einen gültigen Pass sowie nach § 4 AufenthG einen Aufenthaltstitel. Es ist offensichtlich, dass von

diesen zehntausenden Migranten viele über keinen Pass und niemand über ein gültiges Visum verfügte.

2.1
Die Visumpflicht besteht nach § 4 AufenthG dann nicht, wenn das Recht der europäischen Union etwas anderes bestimmt.
Nach europäischem Recht bestehen solche Ausnahmen u.a. für Unionsbürger, für Schweizer und für bestimmte Kurzaufenthalte bestimmter Staatsangehöriger. Die eingereisten Personen unterfallen keiner dieser Kategorien; vielmehr handelte es sich in ihrer Gesamtheit um Drittstaatsangehörige verschiedener Staaten, die sich zuvor überwiegend in Flüchtlingslagern in den Anrainerstaaten Syriens und Iraks aufgehalten haben. Jeder dieser Migranten unterfällt der Visumpflicht für eine Einreise nach Deutschland.
Allerdings bedürfen Asylbewerber keines Titels. Vielmehr ist Ihnen aufgrund nationalen Rechts zur Durchführung des Asylverfahrens der Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet, § 55 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz.

2.2
Migranten dürfen allerdings, soweit sie für den vorliegenden Fall aus Ungarn kamen, nicht nach Deutschland einreisen. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zum Recht der europäischen Union zählt u.a. die „Verordnung EU 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist“ (Dublin-III-Verordnung).

Nach § 3 der Dublin-III-Verordnung prüfen die Mitgliedstaaten jeden Antrag auf internationalen Schutz, den ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einschließlich an der Grenze oder in den Transitzonen stellt. Es ist offensichtlich, dass eine Person sich nicht aussuchen kann, welcher der Signatarstaaten seinen Antrag zu prüfen hat. Vielmehr wird der Antrag nach § 3 Satz 2 Dublin-III-Verordnung von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird - hier Ungarn. Hat eine Person somit ungarischen Boden betreten, ist ausschließlich Ungarn zuständig. Ein Fall des Selbsteintrittsrechts nach Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-Verordnung (systemische Schwachstellen) liegt offensichtlich im Fall Ungarns nicht vor. Ein Selbsteintrittsrecht für Deutschland kann Frau Merkel auch als Bundeskanzlerin nicht eigenmächtig schaffen.

Nach der o.g. Entscheidung von Frau Merkel vom 4./5. September überschritten tausende Personen die ungarisch-österreichische und anschließend die österreichisch-deutsche Grenze in Richtung Deutschland. Bei Österreich als Mitglied der EU handelt es sich um einen „sicheren Drittstaat“ im Sinne Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz.
Einem Ausländer ist zwingend nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AsylVfG die Einreise zu verweigern, wenn er aus einem sicheren Drittstaat i.S. Art. 16 a GG einreist oder wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein anderer Staat auf Grund von

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.
Beides war der Fall. Tausende Personen reisten aus Österreich ein, einem sicheren Drittstaat, die zuvor aus Ungarn, einem ebenso sicheren Drittstaat, kamen. Anhaltspunkte, dass Ungarn für die Bearbeitung des Asylverfahrens zuständig ist, lagen nicht nur vor, vielmehr war das offensichtlich. Zwar richtet sich § 18 AsylVfG an die Bundespolizei im Rahmen der Grenzsicherung. Allerdings ist ebenso offensichtlich, dass der Bundeskanzlerin nicht erlaubt sein kann, was der Bundespolizei strikt verboten wäre, wenn sie Grenzkontrollen durchführen würde, nämlich die Einreise von Ausländern aus sicheren Drittstaaten zuzulassen. Genau das hat Frau Merkel aber getan.

2.3
Eine Ausnahme von § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AsylVfG könnte allerdings im Fall einer sog. „Ministeranordnung“ nach § 18 Abs. 4 Nr. 2 AsylVfG vorliegen. Danach könnte von einer Einreiseverweigerung erst dann abgesehen werden, wenn dies das Bundesministerium des Innern aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland angeordnet hat. Möglicherweise hat der Innenminister am 13. September anlässlich der öffentlich verlautbarten Wiedereinführung von Grenzkontrollen eine entsprechende geheime Anordnung erlassen. Damit hätte verhindert werden können, dass die Beamten der Bundespolizei dem Vorwurf einer Straftat oder eines Dienstvergehens ausgesetzt werden, falls die Polizeibeamten die Einreisewilligen aus dem sicheren Drittstaat nicht zurückweisen, sondern passieren lassen. Diese Information war der BILD-Zeitung vom 20.September 2015 zu entnehmen, konnte allerdings weder über seriöse Quellen verifiziert werden noch wurde ihre Existenz offiziell bestätigt.

Selbst für den Fall, dass diese Anordnung am 13. September erlassen worden wäre und von Frau Merkel als Rechtfertigungsgrund vorgebracht würde, könnte sich Frau Merkel, zumindest für den Zeitraum zwischen 5. und 13. September, nicht damit entlasten. Für diesen Zeitraum hat Frau Merkel die Einreise von mehreren zehntausend Personen rechtswidrig zugelassen.

Wir bitten um Mitteilung, unter welchem Aktenzeichen das Verfahren geführt wird.

…….. ……
Dr. Frauke Petry Dr. Alexander Gauland